

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit vom 22. Januar 2014**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Winden im Elztal am 6. November 2019 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22. Januar 2014 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 4 Aufwandsentschädigung erhält folgende Fassung:

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Winden im Elztal erhält folgende jährliche Aufwandsentschädigung: 960,00 €. Der stellvertretende Kommandant erhält folgende jährliche Aufwandsentschädigung: 480,00 €. Der Gerätewart erhält folgende jährliche Aufwandsentschädigung: 480,00 €. Der Atemschutzgerätewart erhält folgende jährliche Aufwandsentschädigung: 480,00 €. In den Entschädigungen ist die Telefonkostenpauschale enthalten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winden im Elztal, 6. November 2019

Klaus Hämmerle,
Bürgermeister



**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit vom 22. Januar 2014**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Winden im Elztal am 22. Juli 2015 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22. Januar 2014 beschlossen:

Artikel 1

**§ 3 Absatz 4 Aufwandsentschädigung wird ergänzt
und erhält folgende Fassung:**

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Winden im Elztal erhält folgende jährliche Aufwandsentschädigung: 600,00 €. Der stellvertretende Kommandant erhält folgende jährliche Aufwandsentschädigung: 300,00 €. Der Atemschutzgerätewart erhält folgende jährliche Aufwandsentschädigung: 300,00 €. In den Entschädigungen ist die Telefonkostenpauschale enthalten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winden im Elztal, 22. Juli 2015

Klaus Hämmerle,
Bürgermeister



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Winden im Elztal am 22. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 30,00 €,
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 40,00 €,
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 50,00 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
 1. als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung, Ausschusssitzung und sonstiger Sitzung in Höhe von 30,00 €,
 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen je Sitzung in Höhe von 25,00 €Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält die folgende jährliche Aufwandsentschädigung: 600,00 €. Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält die folgende jährliche Aufwandsentschädigung: 200,00 €.

- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Winden im Elztal erhält folgende jährliche Aufwandsentschädigung: 600,00 €. Der stellvertretende Kommandant erhält folgende jährliche Aufwandsentschädigung: 300,00 €. In den Entschädigungen ist die Telefonkostenpauschale enthalten.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 8. August 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winden im Elztal, 22. Januar 2014


Clemens Bieniger,
Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 5 vom 29. Januar 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Winden im Elztal, 29. Januar 2014


Clemens Bieniger,
Bürgermeister

